##### D i e n s t v e r e i n b a r u n g

**gem. § 36 MVG**

**über die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses gem. § 23 a Abs. 2 KAO**

Zwischen (Bezeichnung des Dienstgebers)  
vertreten durch

Frau/Herrn \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

und der Mitarbeitervertretung \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_,

vertreten durch den/die Vorsitzende/n der Mitarbeitervertretung

Frau/Herrn \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

wird vereinbart:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Dienststelle, die in einem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis oder einem Kirchenbeamtenverhältnis stehen.

**§ 2**

**Zielsetzung/Höhe des Zuschusses**

Aus Gründen des Umweltschutzes und zur Personalgewinnung erhalten alle Beschäftigten, die für ihren Weg zur Arbeit **ein Abonnement für öffentliche Verkehrsmittel** nutzen, unabhängig von ihrem Anstellungsumfang einen **monatlichen pauschalen Zuschuss von \_\_\_\_\_ Euro[[1]](#footnote-1)**, wobei der Zuschuss die Höhe der auf den jeweiligen Monat umgerechneten tatsächlichen Aufwendungen **unterschreiten** muss.

**§ 3**

**Zahlung des Zuschusses bei Krankheit/Beurlaubung**

(1) Der Zuschuss wird im Krankheitsfall weitergezahlt. § 4 dieser Dienstvereinbarung ist zu beachten.

(2) Im Falle einer Beurlaubung ohne Bezüge (z.B. wegen Elternzeit, Pflegezeit oder Beurlaubung aus familiären Gründen) entfällt der Zuschuss ab dem auf den letzten Monat mit Bezügen folgenden Monat.

**§ 4**

**Verfahren**

(1) Für alle Abonnements oder Tickets für öffentliche Verkehrsmittel, die nicht über das Firmenportal ihres Arbeitgebers bestellt werden (vgl. Abs. 4), wird der Zuschuss auf Antrag der Beschäftigten ab dem auf die Antragsstellung folgenden Monat gezahlt. Eine Berücksichtigung zurückliegender Monate ist nicht möglich.

Der Antrag ist schriftlich oder per E-Mail an die Personalstelle \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ zu richten.

(2) Dem Antrag ist ein Nachweis über den Abschluss eines Abonnements beizufügen.

(3) Alternative Bestellung einer Fahrkarte / Abo über ein Firmenticketportal

Beschäftigte, die ein Firmenticket-Abo über ein Firmenticketportal des Dienstgebers beziehen, erhalten den monatlichen Zuschuss ohne Antrag ab dem ersten Bezugsmonat.

(4) **Die Beschäftigten sind verpflichtet, ihrem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen, dass sie für den Weg zur Arbeit keine öffentlichen Verkehrsmittel mehr nutzen bzw. das Abonnement gekündigt haben.**

(5) Der Dienstgeber ist berechtigt, von den Beschäftigten in regelmäßigen Abständen einen Nachweis über das Vorliegen des Abonnements zu verlangen.

(6) Ein zu viel gezahlter Zuschuss wird zurückgefordert.

**§ 5**

**Inkrafttreten, Kündigung**

(1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_in Kraft und ist in geeigneter Weise den Beschäftigten bekanntzugeben.

(2) Diese Dienstvereinbarung kann gem. § 36 Abs. 5 MVG.Württemberg mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden.

Ort, Datum \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift der Dienststelle Unterschrift der/des

MAV-Vorsitzenden

1. Mindestbetrag: 10,- Euro [↑](#footnote-ref-1)